

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 173 - 174

*Binder, Die Rechtsstellung des Erben nach dem
B.G.B.*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

20.

Die Rechtsstellung des Erben nach dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuche.

Von Dr. Julius Binder, Professor der Rechte an der Universität Rostock. I. Theil. Leipzig 1901. W. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf. (Georg Böhme). (M. 5,40.)

Der Verf. hat sich eine dogmatische Behandlung der Lehre vom Uebergange der Erbschaft auf den Erben, den damit verbundenen Folgen und den in der Person des Erben eintretenden Rechtsverhältnissen zur Aufgabe gestellt. In dem vorliegenden ersten Theile wird der Erwerb der Erbschaft, deren Annahme und Ausschlagung, sowie die rechtliche Stellung des Erben vor der Annahme erörtert, während ein zweiter Theil der Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten, der rechtlichen Stellung der Miterben und dem Erban spruche gewidmet sein soll. Der schwierigere Theil der Aufgabe scheint also noch auszustehen; aber auch der im vorliegenden ersten Theile behandelte Stoff birgt eine Fülle von Fragen, die zu ihrer Lösung ein tiefes Eindringen in die Gedanken des Gesetzes und zugleich das Rüstzeug des auf der Höhe der Wissenschaft stehenden Juristen erfordern. Daß das Buch diesen Erfordernissen entspricht, darüber wird bei keinem Leser ein Zweifel bestehen. Was wir aussetzen haben, bezieht sich auf einzelne Entscheidungen, die uns bei allem Scharfsinn und aller Gründlichkeit den praktischen Gesichtspunkten, unter denen das Gesetz betrachtet sein will, nicht genügend Rechnung zu tragen scheinen. Es sind dadurch Ergebnisse gewonnen, die dem Gesetzgeber zum Vorwurfe gereichen müßten, wenn sie unanfechtbar wären, was sie aber nach unserem Ermessen glücklicher Weise nicht sind. Einige dieser Entscheidungen mögen hier einer kurzen Kritik unterzogen werden.

Die Annahme der Erbschaft, sagt der Verf., könne nicht gegenüber dem Nachlaßgerichte mit Wirksamkeit erklärt werden, weil eine Zuständigkeitsnorm für das Nachlaßgericht in dieser Beziehung fehle (§. 103). Während also nach § 1945 B.G.B. die Ausschlagung der Erbschaft gegenüber dem Nachlaßgerichte erklärt werden kann, ja sogar erklärt werden muß, um wirksam zu sein, soll dem Nachlaßgerichte die Zuständigkeit für die Entgegennahme der Annahmeerklärung abgehen. Damit wird die zuverlässigste und unzweideutigste Art der Annahmeerklärung ausgeschlossen und das Nachlaßgericht in die seltsame Lage versetzt, die nach § 1960 B.G.B. bis zur Annahme der Erbschaft zulässigen und gebotenen Sicherungsmaßregeln eintreten lassen und fortsetzen zu müssen trotz der Anzeige des Erben, daß er die Erbschaft annehme. Uns scheint die Zuständigkeit des Nachlaßgerichts zur Entgegennahme der Erklärung über Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft die notwendige Voraussetzung der Vorschrift des § 1945 und insofern darin mit enthalten zu sein. So erklärt es sich wohl auch, daß die Ertheilung des Erbscheins ohne den Nachweis des Antragstellers, daß er die Erbschaft angenommen habe, erfolgt. Nur bezüglich derjenigen Miterben, welche nicht Antragsteller sind, hat der Antragsteller jenen Nach-

weis beizubringen (§ 2357 Abs. 3). Der Antrag läßt die Absicht, Erbe sein und bleiben zu wollen, zur Genüge erkennen.

Sehr bedenklich ist ferner, was der Verf. über die Ausschlagung der Erbschaft zu Gunsten eines Dritten sagt (S. 128). Die Ausschlagung soll wirksam, der Zusatz aber wirkungslos sein. Gegen den Willen des Erklärenden würde also, wenn die Ausschlagung zu Gunsten eines Anderen, als des Nächstberechtigten (§ 1953 Abs. 2 B.G.B.) erfolgt, der Nächstberechtigte eintreten. Das läßt sich unmöglich annehmen. Wenn keine, die Ausschlagung nach § 1946 entkräftende Bedingung vorliegt, enthält die Erklärung überhaupt keine Ausschlagung, sondern eine Verfügung über den Nachlaß — also das Gegenteil —, und es kann sich dann nur darum handeln, ob die Verfügung als solche wirksam ist oder nicht.

Endlich mögen einige Bemerkungen zu den Ausführungen des Verf. über den durch die Novelle neu eingefügten Abs. 2 des § 778 C.P.D. („wegen eigener Verbindlichkeiten des Erben ist eine Zwangsvollstreckung in den Nachlaß vor der Annahme der Erbschaft nicht zulässig“) gestattet sein. Es sind Zweifel darüber entstanden, ob außer dem Erben auch den Nachlaßgläubigern ein Widerspruchsrecht zustehe, wenn wegen der Schulden des Erben vor der Annahme der Erbschaft der Nachlaß gepfändet wird. Der Verf. will nur dem Erben dieses Recht einräumen, ist aber zugleich der Meinung, daß der Widerspruch im Wege der Klage nach § 767 C.P.D., nicht im Wege des Einspruchs bei dem Vollstreckungsgerichte nach § 766 C.P.D., geltend zu machen sei (S. 165 ff.). Es fehle nämlich, wenn der Gerichtsvollzieher den im Besitze des Erben befindlichen Nachlaß pfände, an der Voraussetzung des § 766, daß das Vollstreckungsorgan über seine Befugnisse hinausgegangen sei. Zudem würde die Entscheidung zumeist nicht ohne Beweiserhebung getroffen werden können, und das Vollstreckungsgericht habe keine Möglichkeit, Beweis zu erheben. Den Nachlaßgläubigern fehle überdies die Legitimation zum Einspruche nach § 766, weil sie allenfalls ein rein thatsächliches Interesse, nicht aber einen durch das Recht geschützten Anspruch hätten. Dagegen stehe dem Erben als dem Schuldner die Klage nach § 767 zu, denn unter den dort bezeichneten Einwendungen seien solche zu verstehen, die gegen den „Vollstreckungsanspruch“ bestehen, auch wenn die Thatsachen, worauf sie sich stützen, den Anspruch nicht überhaupt vernichten, sondern nur in einer bestimmten Richtung entkräften.

Auch hier dürfte bei richtiger Auffassung des Gesetzes zu einem praktisch annehmbareren Resultate zu gelangen sein. Bleiben wir bei dem „durch das Urtheil festgestellten Anspruche“ stehen, von dem § 767 C.P.D. spricht, so ist nicht anzuerkennen, daß dieser Anspruch in irgend einer Richtung durch den Einwand entkräftet werde, der dahin geht, daß die gepfändeten Gegenstände zu einem dem Schuldner angefallenen Nachlasse gehörten, der noch nicht definitiv in das Vermögen des Schuldners übergegangen sei, weil dieser die Erbschaft noch nicht angenommen habe, und daß daher zur Zeit die Zwangsvollstreckung in